

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kai Gehring, Elisabeth Scharfenberg, Ekin Deligöz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/12807 –**

### Qualifizierung von Zivildienstleistenden im Pflegebereich

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Zivildienstgesetz (ZDG) schreibt für die Qualifizierung von Zivildienstleistenden im Pflegebereich vergleichsweise wenige Seminar- und Bildungstage vor. Ferner sind diese nicht für alle Zivildienstleistenden verpflichtend bzw. finden nur „soweit dies erforderlich ist“ (vgl. ZDG § 25b Absatz 1) statt.

Da es sich bei den Tätigkeiten der Zivildienstleistenden um wichtige Betreuungs- und Hilfeleistungen mit direkten Auswirkungen auf die Pflegebedürftigen handelt, stellt sich gerade in diesem Bereich die Frage nach der Angemessenheit der Regelungen des ZDG und deren konkreter Umsetzung.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass Zivildienstleistende einen wichtigen persönlichen Beitrag für das soziale Klima der Gesellschaft und wichtige Hilfestellungen unter anderem für pflegebedürftige Menschen erbringen. Dem Zivildienst kommt deshalb eine herausgehobene sozialpolitische und jugendpolitische Bedeutung zu. Dies verdeutlichen nicht zuletzt auch die Zahlenangaben in der Antwort zu den Fragen 1 bis 6.

Angesichts dieser großen Bedeutung des Zivildienstes, des vielfältigen Engagements der Zivildienstleistenden und der wichtigen Elemente von Freiwilligkeit – mehr als 98 Prozent aller Zivildienstpflichtigen suchen sich selber eine ihren Interessen, Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Dienststelle – messen sowohl das ZDG als auch alle Beteiligten an der praktischen Durchführung des Zivildienstes einer guten Einweisung und Einführung der Zivildienstleistenden eine sehr große Bedeutung bei.

Neben dem Bundesamt für den Zivildienst und den Zivildienstleistenden selber haben auch die Dienststellen schon aus Gründen der Haftung und des Strebens nach hoher Qualität der Leistungen ein zentrales Interesse daran, dass kein

Zivildienstleistender eine Tätigkeit ausübt, für die er nicht ausreichend qualifiziert ist.

Angesichts der Vielfalt von Einsatzgebieten im Zivildienst und auch angesichts der Vielfalt der konkreten Tätigkeiten im Bereich der Pflege enthält das ZDG indessen keine speziellen Vorgaben für Seminare im Pflegebereich. Vielmehr müssen auch Zivildienstleistende in anderen wichtigen Einsatzfeldern an fachlichen Einführungslehrgängen teilnehmen, soweit dies für ihre konkrete Tätigkeit erforderlich ist (§ 25a ZDG). Dieser so genannte fachliche Einführungsdienst in einer der 17 staatlichen Zivildienstschulen oder einer der Bildungseinrichtungen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege schließt an den praktischen Einweisungsdienst in den Dienststellen an, den ausnahmslos jeder Zivildienstleistende zu Beginn seines Dienstes zu durchlaufen hat (§ 25b ZDG). Für pflegende und betreuende Tätigkeiten beträgt er in der Regel mindestens vier Wochen (§ 25b Absatz 1 Satz 3 ZDG).

Die Dauer des Einweisungsdienstes richtet sich im Übrigen nach der Art der Tätigkeit und der Vorbildung der Dienstleistenden (§ 25b Absatz 1 Satz 4 ZDG). Erst nach Beendigung des Einweisungsdienstes darf den Dienstleistenden die Tätigkeit, für die sie vorgesehen sind, übertragen werden (§ 25b Absatz 1 Satz 5 ZDG). Ausführungsbestimmungen zu den §§ 25a und b ZDG wie u. a. der in Fragen 3 und 5 genannte „Leitfaden für die Durchführung des Zivildienstes“ regeln das Nähere für die jeweiligen Einsatzbereiche. Die Regelungen für den Einweisungsdienst haben sich bewährt und werden in Artikel 1 des 3. Zivildienstgesetzänderungsgesetzes, welches der Deutsche Bundestag am 26. März dieses Jahres verabschiedet hat, inhaltlich nicht verändert. Der zeitlichen Abfolge der beiden Dienste entsprechend wird lediglich die Paragraphenfolge angepasst.

Vorsorglich klarzustellen ist darüber hinaus, dass Zivildienstleistende wegen des Prinzips der Arbeitsmarktneutralität des Zivildienstes grundsätzlich nur zu einfachen Pflege- und Betreuungshilftätigkeiten herangezogen werden dürfen, für die eine besondere fachliche Qualifikation weder erforderlich noch gesetzlich definiert ist und die z. B. auch von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Jugendfreiwilligendienstes wahrgenommen werden können. 93 Regionalbetreuerinnen und Regionalbetreuer des Bundesamtes für den Zivildienst überwachen die Einhaltung der Bestimmungen zum Einweisungsdienst durch regelmäßige Kontrollen in den Dienststellen.

1. Wie viele nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) zugelassene ambulante Pflegedienste und stationäre Pflegeeinrichtungen beschäftigen Zivildienstleistende?

Die im Bundesamt für den Zivildienst geführte Statistik gibt nur einen Überblick darüber, ob eine anerkannte Zivildienststelle eine Einrichtung des Gesundheitswesens, der Seniorenbetreuung, der Förderung von Menschen mit Behinderungen oder des Umweltschutzes ist. Die Zulassung nach SGB XI ist kein Erfassungskriterium.

Derzeit (Stand 1. April 2009) sind im Datenbestand des Bundesamtes 12 224 der 37 639 anerkannten Zivildienststellen statistisch so zugeordnet, dass sie direkt (Seniorenpflegeheim, stationäre Einrichtung für psychisch Kranke, Heim für Menschen mit Behinderungen) oder indirekt (Sozialstation, „sonstige Einrichtungen“, zu denen auch ambulante Pflegedienste gehören können) zu den nach SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen gehören könnten. Wie viele Dienststellen davon unmittelbar zu dieser Gruppe gehören, ist nicht erfasst.

2. Wie viele Zivildienstplätze sind in diesen Einrichtungen anerkannt?

Die oben genannten 12 224 Zivildienststellen verfügen über 52 930 Zivildienstplätze.

3. Wie viele dieser Zivildienstplätze waren den Tätigkeitsgruppen 01, 11 oder 19 des „Leitfadens für die Durchführung des Zivildienstes“ des Bundesamtes für den Zivildienst zugeordnet?

44 354 der vorgenannten 52 930 Zivildienstplätze waren den angegebenen Tätigkeitsgruppen zugeordnet. Die übrigen Zivildienstplätze beinhalten Aufgabenschwerpunkte unter anderem in der Haustechnik, der Küche, der Wäscherei oder der Pflege der Außenanlagen der jeweiligen Zivildienststelle.

4. Wie viele Zivildienstplätze waren am 31. Januar 2008 besetzt?

Am 31. Januar 2008 waren insgesamt 70 594 Zivildienstplätze belegt. In zugelassenen Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI waren nach Angaben der Pflegestatistik nach § 109 SGB XI am 15. Dezember 2007 im ambulanten Bereich 2 217 und im stationären Bereich 6 523 Zivildienstleistende tätig.

5. Wie viele dieser besetzten Plätze waren den Tätigkeitsgruppen 01, 11 oder 19 des „Leitfadens für die Durchführung des Zivildienstes“ des Bundesamtes für den Zivildienst zugeordnet?

Von den am 31. Januar 2008 belegten Zivildienstplätzen waren 45 644 den Tätigkeitsgruppen 01, 11 oder 19 zugeordnet.

6. Wie viele der auf den letztgenannten Zivildienstplätzen eingesetzten Dienstleistenden haben an
- a) einem Lehrgang über Rechte und Pflichten sowie politischer Bildung,
  - b) an einem einwöchigen fachlichen Lehrgang,
  - c) an einem zweiwöchigen fachlichen Lehrgang,
  - d) an einem dreiwöchigen fachlichen Lehrgang teilgenommen?

Die Zuordnung der besetzten Zivildienstplätze einzelner Tätigkeitsgruppen zu den einzelnen Seminaren ist im Bundesamt für den Zivildienst aus datentechnischen Gründen nicht möglich. Diese Frage kann daher nur allgemein für alle Zivildienstleistenden beantwortet werden:

Im Jahr 2008 haben 63 764 Zivildienstleistende an einem Lehrgang an staatlichen Zivildienstschulen nach § 25a Absatz 1 Nummer 1 ZDG über Rechte und Pflichten, Wesen und Aufgaben des Zivildienstes sowie politische Bildung teilgenommen.

725 Zivildienstleistende haben an einem einwöchigen fachlichen Lehrgang zur Krankenhilfe bzw. zur Betreuung von Personen während ihres Aufenthaltes in Jugendherbergen teilgenommen.

32 580 Zivildienstleistende haben einen zweiwöchigen fachlichen Lehrgang zur Alten-, Behinderten- und Krankenhilfe besucht.

105 Zivildienstleistende wurden in einem dreiwöchigen fachlichen Lehrgang zum Einsatz in Sportgruppen unterrichtet.

7. Inwiefern plant die Bundesregierung Veränderungen bei der Qualifizierung und Vorbereitung von Zivildienstleistenden, die in den genannten Einrichtungen eingesetzt werden?

Klarstellend festzuhalten ist nochmals, dass es keine speziellen gesetzlichen Vorgaben für Zivildienstleistende im Pflegebereich gibt, durch die deren praktische Einweisung durch die Dienststelle in die konkrete Tätigkeit oder durch die ihre Einführung durch staatliche oder verbandliche Bildungsmaßnahmen sich grundsätzlich von der Einweisung und der Einführung für Zivildienstleistende mit anderen Tätigkeitsschwerpunkten unterscheidet.

Durch das vom Deutschen Bundestag beschlossene Dritte Zivildienstgesetzänderungsgesetz werden die gesetzlichen Regelungen für den bisherigen Einführungsdienst der Zivildienstleistenden flexibilisiert und ergänzt. Neu ist insbesondere ein obligatorisches Seminar zur Förderung und Vertiefung der im Dienst erworbenen persönlichen und sozialen Kompetenzen. Wie bisher schon obligatorisch bleiben die Seminare zu speziellen Fachthemen, soweit sie für die konkrete Tätigkeit erforderlich sind. Ihre Dauer richtet sich weiterhin nach der konkreten Tätigkeit des Zivildienstleistenden.

Neben ihrem mindestens vierwöchigen praktischen Einweisungsdienst nehmen alle Zivildienstleistenden, also auch solche, die im Pflegebereich eingesetzt sind, in ihrem neunmonatigen Zivildienst an einem eintägigen Informationsseminar, einem viertägigen Seminar zur politischen Bildung, einem ein- bis mehrwöchigen Seminar zu speziellen Fachthemen soweit erforderlich, einem einwöchigen Seminar zur Vertiefung der im Dienst erworbenen fachlichen und persönlichen Kompetenzen sowie an einem optionalen dreitägigen Reflexionsseminar teil. Die diesbezüglichen neuen gesetzlichen Regelungen treten zum 1. Januar 2010 und zum 1. Januar 2011 in Kraft.